

Entwurf zu einem Dienstreglement für die eidgenössischen Truppen

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazzetta militare svizzera**

Band (Jahr): **24=44 (1878)**

Heft 38

PDF erstellt am: **11.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-95365>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Allgemeine Schweizerische Militär-Zeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

XXIV. Jahrgang.

Der Schweiz. Militärzeitschrift XLIV. Jahrgang.

Basel.

21. September 1878.

Nr. 38.

Erscheint in wöchentlichen Nummern. Der Preis per Semester ist franko durch die Schweiz Fr. 3. 50.
Die Bestellungen werden direkt an „Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel“ adressirt, der Betrag wird bei den auswärtigen Abonnenten durch Nachnahme erhoben. Im Auslande nehmen alle Buchhandlungen Bestellungen an.
Verantwortlicher Redaktor: Oberstlieutenant von Egger.

Inhalt: Entwurf zu einem Dienstreglement für die eidgenössischen Truppen. — Ueber die militärische Vertheidigung der südlichen Schweiz. — Der Ueberfall von Maglaj am 2. August 1878. — Karte von Bosnien. — Kamerad Struwpeter. — Eidgenossenschaft: VI. Division. Die Gefechtsübung an der Rempt. (Schluß.) — Verschiedenes: Soldat Mesnard bei Basen 1799.

Entwurf zu einem Dienstreglement für die eidgenössischen Truppen. *)

Bestimmungen über den Instruktionsdienst.

A. Militär-Schulen und -Curse.

Die Ausbildung der Truppen wird in Militärschulen bewirkt.

Durch das Gesetz über die Militärorganisation sind für die Infanterie vorgeschrieben:

a. Rekrutenschulen: zur Ausbildung des einzelnen Mannes und der Truppe. Die Rekrutenschulen bieten zugleich ein Mittel zur Ausbildung der Cadres für ihren Dienst in der Compagnie und im Bataillon.

b. Der Cadresvorкурс als Vorbereitung der Cadres zur Rekruten-Instruktion.

c. Wiederholungscurse zur Repetition des früher in Rekrutenschulen Erlernten; ferner zur Uebung in größern Körpern, im Regiment, der Brigade und der aus allen Waffen bestehenden Armee-Division.

d. Spezialcurse wie die Offiziersbildungsschulen, Schießschulen, Centralschulen für a. neu beförderte Lieutenants; b. für Hauptleute; c. für Majore; d. für Oberstlieutenants u. s. w.

Zweck der Spezialcurse ist theoretische und praktische Ausbildung der Offiziere in den verschiedenen Unterrichtszweigen nach Aufgabe und Stellung der Offiziere in der Armee.

B. Dienstverhältnisse und Verwendung des Instruktionspersonals und der Truppenoffiziere.

Rekrutenschulen. Die Ausbildung der Rekruten findet in Rekrutenschulen statt.

In jedem Divisionskreis werden so viele In-

fanterie-Rekrutenschulen angeordnet, daß jede eine Stärke von wenigstens 400 Rekruten erhält.

Zu den Rekrutenschulen werden die nöthigen Offiziers- und Unteroffizierscadres einberufen.

Aus den Rekruten und den Cadres werden Rekrutencompagnien gebildet.

Für die zweite Hälfte der Rekrutenschule werden diese in ein Bataillon zusammengestellt.

In der Regel werden die Unteroffizierscadres der Compagnien bei den Rekrutenschulen nur die Hälfte des Normalen betragen.

In der zweiten Hälfte der Schule sind die Cadres durch befähigte Rekruten auf die vorgeschriebene Zahl zu ergänzen.

Die Ausbildung der Rekruten wird durch die Cadres, doch unter der Leitung der Instruktionsoffiziere des Kreises besorgt.

Die Instruktionsoffiziere werden in Rekrutenschulen wie folgt verwendet:

a. Der Kreisinstructor als Schulcommandant.

b. Die Instructoren I. Klasse zur Aufsicht, für den speziellen Cadresunterricht und die Leitung der Feldübungen.

c. Die Instructoren II. Klasse liefern: den Schuladjutanten; die Schießinstructoren und endlich die Compagnieinstructoren.

Jede Rekrutencompagnie soll wenigstens einen Instructor II. Klasse zugetheilt erhalten.

Die Aufgabe der Instruktionsoffiziere ist es die Cadres vorzubereiten, den Gang der Instruktion in zweckmäßiger Weise zu leiten, das Verfahren der Cadres zu beaufsichtigen und wenn nöthig zu berichtigen.

Ohne Noth sollen sie in den innern Dienst und in die Instruktion der Cadres nicht eingreifen, dagegen diesen als Lehrer dienen und ihnen die Resultate ihrer eigenen längern Erfahrung mittheilen.

Für das Ergebnis der Instruktion sind die In-

*) Fortsetzung der in Nr. 26 t. S. abgebrochenen Arbeit.

straktionsoffiziere u. zw. jeder für seine Abtheilung oder sein spezielles Fach verantwortlich. — Es ist ihre Aufgabe dafür zu sorgen, daß fleißig und in zweckmäßiger Weise gearbeitet werde.

In den Rekrutenschulen haben die Compagnie-Offiziere die Compagnieinstructoren in Allem was Instruction anbelangt, als Vorgesetzte zu betrachten, gleichgültig welchen Grad die einen und andern bekleiden.

Ebenso ist es mit den Schießinstructoren in Bezug auf das Schießwesen zu halten.

Der Major befindet sich gegenüber den Instructoren I. Klasse in einem ähnlichen Verhältniß wie die Compagnie-Offiziere gegenüber den Compagnieinstructoren.

Zwischen Instructions- und Truppenoffizieren besteht außer dem eigentlichen Dienst kein Unterschied. Hier ist der Grad und das Dienstalter maßgebend und es gelten in allen Beziehungen die übrigen Bestimmungen des Dienstreglements. Immerhin in dem Sinne, daß ein Instructions-offizier der niedern Klasse gegen einen der höhern Klasse (im Instructionsdienst) keinen Arrest aussprechen kann. — Ebenso verhält es sich mit Truppenoffizieren gegenüber Instructions-offizieren. Erstere sind gegen letztere auf Klage bei der vorgesetzten Behörde angewiesen. Eine Ausnahme findet statt bei Schulcommandanten, die Stabs-offiziers-Grad bekleiden, gegen Instructions-offiziere II. Klasse, die niedern Grades sind.

Takt und beiderseitiges Entgegenkommen von Seite der Truppen- und Instructions-offiziere müssen die Schwierigkeiten des Verhältnisses in allen Lagen des Instructionsdienstes beheben.

Jeder wird sich stets gegenwärtig halten: „Das Beste des Dienstes geht über persönliche Rücksichten.“

Es wird erwartet, daß in Beziehung auf gutes Einvernehmen und Zusammenwirken die Instructions-offiziere durch ihr Benehmen unter einander das gute Beispiel geben.

Die Wiederholungscurse werden durch den Commandanten der betreffenden Abtheilung (des Bataillons, Regiments u. s. w.) geleitet.

Bei Bataillonswiederholungscursen wird dem Commandanten ein höherer Instructor als Gehülfe „für Instructionsangelegenheiten“ beigegeben. Letzterer hat als Rathgeber zu funktionieren, dem Commandanten mit Rath und That an die Hand zu gehen, seine Thätigkeit zu überwachen und am Ende des Cursets Bericht über den Verlauf, die Leistungen des Ganzen und der Einzelnen (besonders der Offiziere), dann über die besondern Vorkommnisse abzustatten.

Der Bataillonscommandant und der Chefinstructor befinden sich in gleichem Verhältniß neben einander. Keiner ist dem andern weder vorgefetzt, noch untergeben.

Das Interesse des Dienstes erfordert, daß der Chefinstructor von allen dienstlichen Vorkommnissen Kenntniß erhalte. Er soll täglich beim Rapport

zugegen sein und sich in Verhinderungsfällen vertreten lassen.

Der Commandant soll alle wichtigen dienstlichen Anordnungen, besonders aber diejenigen, welche auf Instruction und Handhabung der Disziplin Bezug haben, dann Felddienstübungen und den Tagesbefehl mit dem Chefinstructor besprechen.

Bei Feldübungen ist letzterer bei der Kritik zugegen und hat hier nöthigen Falls die Rolle eines Schiedsrichters zu üben.

Bei Differenzen zwischen dem Chefinstructor und Bataillonscommandanten hat der Kreisinstructor zu interveniren.

Der Kreisinstructor ist von dem Bataillonscommandanten als Vorgesetzter zu betrachten.

Die dem Bataillon zugetheilten Instructoren II. Klasse sind auf die Compagnien zu vertheilen und als Schießinstructoren zu verwenden.

Der Commandant beantragt ihre Verwendung, der Chefinstructor ordnet sie an.

Durch eine besondere Verfügung des eidg. Militärdepartements kann auf Antrag des Divisionärs die Aufgabe des Chefinstructors bestimmter gestellt und diesem selbst die Stellung eines „Vorgesetzten“ übertragen werden.

Die Regimentswiederholungscurse werden vom Regimentscommandanten geleitet. Der Kreisinstructor oder sein Stellvertreter vertritt in gleicher Weise (wie bei dem Bataillonswiederholungscurs ein Instructor I. Klasse) den Dienst eines Chefinstructors und tritt in das nämliche Verhältniß. Der Kreisinstructor behält einen Instructor II. Klasse als Adjutant bei sich.

Die übrigen Instructoren I. und II. Klasse werden nach Uebereinkunft zwischen dem Kreisinstructor und Regimentscommandanten verwendet u. zw. wird in der Regel jedem Bataillon 1 Instructor I. Klasse (oder in Stellvertretung desselben ein Instructor II. Klasse) in ähnlicher Weise und mit gleichen Funktionen wie bei den Bataillonswiederholungscursen zugewiesen. Ebenso werden auch die übrigen Instructoren II. Klasse verwendet. Hauptsächlich wird ihnen die Leitung der Schießübungen zufallen.

Bei Brigadезusammenzügen wird sich der Kreisinstructor in Bezug auf Instructionsangelegenheiten zur Verfügung des Brigadiers stellen.

Die Verwendung der Instructoren I. und II. Klasse findet in ähnlicher Weise wie bei den Regimentswiederholungscursen statt. Ihre Verwendung wird sich jedoch in der Regel auf den Vorkurs (d. h. die ersten Unterrichtstage, wo es sich um Wiederholungen handelt) beschränken.

Die Instructoren I. Klasse funktionieren in diesem Fall bei den Regimentern als Chefinstructoren; die Instructoren II. Klasse als Schießinstructoren.

Nur wirkliche Instructoren I. Klasse dürfen bei den Regimentern als Chefinstructoren verwendet werden.

Bei den Manövern hat bei jedem Regiment ein Instructor II. Klasse als Adjutant zu funktionieren.

Das Instruktionspersonal des Kreises wird, wenn nothwendig, durch dasjenige anderer Divisionen oder durch Hülfsinstructoren verstärkt.

Bei Divisionszusammenzügen ist der Divisionär Chef. Der Oberinstructor der Infanterie funktioniert als Chefinstructor. Bei jeder Brigade ein Kreisinstructor in gleicher Eigenschaft. Im übrigen gelten für den Vorkurs die gleichen Bestimmungen wie für den Brigadewiederholungskurs.

Der Oberinstructor und die Kreisinstructoren haben dem ganzen Truppenzusammenzug beizuwohnen. Letztere stehen bei den Manövern zur Verfügung des erstern. — Jeder behält einen Instruktionsoffizier II. Klasse als Adjutant bei sich.

Parallele Wiederholungskurse sind solche, welche von verschiedenen Truppencörpern der gleichen oder einer andern Truppengattung unabhängig von einander zu gleicher Zeit in dem gleichen Ort stattfinden.

Zu gemeinschaftlichen Uebungen können dieselben nach Beendigung des Vorkurses unter ein gemeinschaftliches Commando gestellt werden.

Dieses soll im Interesse der Ausbildung und damit die verschiedenen Waffengattungen den Werth und die Verwendung der andern kennen lernen, in Divisions-, Brigade- und Regimentswiederholungskursen (für die Manövertage) immer, bei Bataillonswiederholungskursen, so oft sich hiezu Gelegenheit bietet, geschehen.

Bevor die gemeinschaftlichen Uebungen beginnen, sind die Kurse (Infanterie, Schützen, Dragoner, Artillerie etc.) unabhängig von einander in allem was den innern Dienst und die Instruction der Truppe anbelangt. — Dieses immerhin in dem Sinne, daß der höchste combattante Offizier als Stationscommandant (vide IV. Thl., 1. Abschn.) funktionire und die Vertheilung der Uebungsplätze im Einverständnis mit den verschiedenen Schulcommandanten so vornehme, daß sich keine Anstände ergeben.

Spezialschulen werden gewöhnlich durch Instruktionsoffiziere geleitet.

Das nöthige Lehrpersonal wird aus geeigneten Kräften des Instructorencorps der Divisionskreise oder der verschiedenen Waffen- und Truppengattungen genommen.

Für besondere Unterrichtszweige können besondere Fachlehrer, welche nicht dem Instruktionspersonal angehören, verwendet werden.

Solche Lehrer sind von Seite der Schüler auch dann als Vorgelegte anzusehen, wenn sie selbst nicht dem Militärstande angehören sollten.

Es ist an den Militärbehörden, sie (doch ohne Einräumung ungesetzlicher Befugnisse) zu unterstützen. (Fortsetzung folgt.)

Ueber die militärische Vertheidigung der südlichen Schweiz.

In drei Briefen, welche erhalten worden, behandeln die Generale Lecourbe und Moreau diesen für uns wichtigen Gegenstand.

Seit der Zeit, wo die genannten berühmten Heerführer ihre Ansichten über die Vertheidigung der Südgrenze der Schweiz aussprachen, hat sich das schweizerische Operationstheater bedeutend verändert. Zahlreiche große Kunststraßen sind an die Stelle der wenigen engen und beschwerlichen Fahrstraßen, die über die Alpen führten, getreten. An Orten, wo man früher Saum- und Fußpfade fand, und an Stellen, wo jede Verbindung fehlte, kann man jetzt mit großen Heeresmassen sich bewegen. Strecken, die früher für Infanterie allein und mit Mühe gangbar waren, können jetzt von allen drei Waffen leicht zurückgelegt werden. Die Schienenwege, die bis an den Fuß der Gebirge führen, endlich die Telegraphenlinien, welche die Entfernungen verschwinden machen, alles dieses hat die Verhältnisse bedeutend u. zw. nicht ausschließlich zu Gunsten der Vertheidigung geändert.

Um den Nachtheil, welcher der letztern durch die neuen Verbindungen erwächst, zu beheben, sollte man sich den Besitz und die freie Benützung der Alpenstraßen durch s. g. Sperrforts sichern. — Dieses würde in einem Defensivkrieg den Widerstand ungemein erleichtern, während ohne diese die zahlreichen und guten Kommunikationen sonst nur dem Angreifer zu statten kommen.

Die oberwähnten Instructionen der französischen Generale gründen sich auf andere Voraussetzungen als unter denen wir heutzutage die Südgrenze vertheidigen müßten, sie haben die damalige topographische Beschaffenheit der Schweiz, den damaligen Zustand des Landes und die Kriegslage der Jahre 1799 und 1800 im Auge. Aus diesem Grunde bedürfte das Verfahren verschiedener Modifikationen. Immerhin sind die Instructionen lehrreich und interessant. Wir wollen uns erlauben, dieselben hier folgen zu lassen:

1) Schreiben des General-Lieutenant Lecourbe, Commandanten des rechten Flügels der französischen Rheinarmee, an den Ober-General Berthier, Befehlshaber der Reservearmee.

Im Hauptquartier Zürich, den 2. Floreal im 8. Jahr der Republik (22. April 1800).

Ihren Wünschen zufolge, übermache ich Ihnen einige Notizen über Helvetien.

Sie werden daraus die Truppen entnehmen, die ich in diesem Lande lasse und meine Ansichten über die Pläne und Fortschritte des Feindes.

Ich lasse mich nicht in eine topographische Beschreibung der Schweiz ein; ich beschränke mich die hauptsächlichsten Ausmündungen (débouchés) zu bezeichnen; alle Gebirge sind während 2 bis 3 Monaten zugänglich, aber man muß unternehmend sein.

Ueber Helvetien im Allgemeinen.

Während der Bewegung der Armee in Schwaben, und die jetzige Stellung der kämpfenden Armeen in Italien berücksichtigend, ist es von Wichtigkeit, ein Truppencorps in Helvetien zu halten.

Wenn man die topographische Lage der Schweiz betrachtet, die Engpässe, welche der Feind zu durchziehen hätte, die Schwierigkeiten seiner Subsistenz-